

Für das Nachschlagewerk! Nein

Für die Fachpresse! Nein

Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Ausbildungsbeihilfen; TVG § 4 Ausschußfrist

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 378/76

Urteil des BAG vom 10. August 1977 LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 378/76

3 Sa 306/74 Niedersachsen

Verkündet am
10. August 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 10. August 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wagner und Dr. Florack für Recht erkannt:

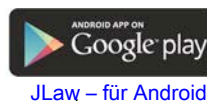
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 3. Dezember 1975 - 3 Sa 306/74 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. Januar 1972 bis zum 31. Dezember 1973 bei der Beklagten als Hausmeister mit einem Monatsverdienst von mindestens 1.070,-- DM beschäftigt. Er besitzt den Führerschein der Klasse III. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der Manteltarifvertrag für die Erfrischungsgetränke-Industrie, Mineralbrunnen und Biergroßhandel Niedersachsen/Bremen vom 19. November 1971 (MTV) Anwendung. § 11 MTV enthält folgende Ausschußklausel:

"Gegenseitige Ansprüche aller Art aus dem Beschäftigungsverhältnis sind innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten seit Entstehung des Anspruches geltend zu machen.
..."

Am 5. Januar 1972 schlossen die Parteien folgende schriftliche Vereinbarung:

- "1.) Die Firma gestattet Herrn Hans-Günter U auf ihre Kosten bis ca. DM 400,-- den Erwerb des Führerscheins Klasse II.
- 2.) Herr U verpflichtet sich, dafür 1,5 Jahre als Mitarbeiter des Verkaufs tätig zu sein.
- 3.) Bei Ausscheiden aus den Diensten von Firma vor dem vereinbarten Zeitpunkt wird Zahlung des Betrages für den Führerschein in voller Höhe fällig.
- 4.) Die Vereinbarung tritt am _____ in Kraft und gilt für die Dauer von 1,5 Jahren. Etwaige Nebenabreden oder Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform."

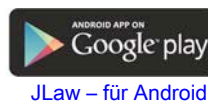
Von Mitte Januar bis April 1972 nahm der Kläger am Fahrschulunterricht teil. Wegen mangelnder theoretischer Kenntnisse fiel er im Februar 1972 sowie in der Wiederholungsprüfung im April 1972 durch die Prüfung. Einen weiteren Versuch, den Führerschein der Klasse II zu erwerben, unternahm er nicht mehr.

Von den Lohnbezügen des Klägers für die Monate September, Oktober und November 1973 behielt die Beklagte jeweils 75,-- DM ein, um auf diesem Wege den zum Erwerb des Führerscheins der Klasse II gewährten Zuschuß zurückzuerlangen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger verlangt die Auszahlung der einbehaltenen Lohnteile. Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 225,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 30. November 1973 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, weil aufrechenbare Gegenansprüche der Beklagten wegen des gezahlten Zuschusses nicht bestünden. Die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Beklagte den Rückzahlungsanspruch nicht innerhalb der Ausschlußfrist des Manteltarifvertrages geltend gemacht habe.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Der Senat neigt zu der Auffassung, daß die Beklagte aus der Vereinbarung vom 5. Januar 1972 keinen Rückzahlungsanspruch herleiten kann. Die Möglichkeit, daß der Kläger die Fahrprüfung für den Führerschein Klasse II nicht bestehen würde, war von vornherein nicht auszuschließen. Wenn die Parteien diesen Fall nicht geregelt haben, liegt es nahe anzunehmen, daß die Beklagte insoweit das Risiko tragen sollte.

Der Kläger konnte auch die in dem Vertrag vom 5. Januar 1972 eingegangene Verpflichtung gar nicht erfüllen. Als Mitarbeiter des Verkaufs hätte er nur tätig werden können, wenn er den Führerschein Klasse II erworben hätte. Da es dazu nicht gekommen ist, war die Rückzahlungsklausel gegenstandslos.

- 4 -



2. Wollte man den Vertrag anders auslegen und mit dem Landesarbeitsgericht eine Vertragspflicht des Klägers, den gewährten Zuschuß in Höhe von 400,-- DM an die Beklagte zurückzuzahlen, grundsätzlich bejahen, so wäre der Rückforderungsanspruch der Beklagten nach § 11 MTV verfallen. Die Beklagte hat den Anspruch nicht innerhalb des Zeitraumes von drei Monaten seit seiner Entstehung geltend gemacht. Maßgebend für die Entstehung des Anspruchs ist der Zeitpunkt, zu dem feststand, daß der Kläger die Bemühungen, den Führerschein der Klasse II zu erwerben, endgültig eingestellt hat. Dieser Zeitpunkt ist unmittelbar nach der zweiten nichtbestandenenen Prüfung im April 1972 anzusetzen.

Die von der Revision herangezogene Fälligkeitsregelung in der Vereinbarung vom 5. Januar 1972 steht dem nicht entgegen. Dort ist zwar bestimmt, daß die Rückzahlung erst mit dem Ausscheiden des Klägers aus dem Arbeitsverhältnis fällig werde. Diese Regelung ist aber ebenso wie die über die Bindung des Klägers an das Arbeitsverhältnis für die Zeit von 1 1/2 Jahren von der Grundvoraussetzung abhängig, daß der Kläger den betreffenden Führerschein gemacht hat. Da der Kläger diese Voraussetzung nicht erfüllt hat, ist Nr. 3 der Vereinbarung über die Fälligkeit der Rückzahlung gegenstandslos geworden.

Es bleibt vielmehr dabei, daß ein - unterstellter - Rückforderungsanspruch nach § 11 MTV innerhalb von drei Monaten seit seiner Entstehung im April 1972 geltend gemacht werden mußte. Als die Beklagte im September 1973 erstmalig 75,-- DM vom Lohn des Klägers einbehielt, war ihr Anspruch folglich bereits erloschen. Daß § 11 MTV diese Rechtsfolge nicht ausdrücklich ausspricht, ist entgegen der Meinung der Revision ohne Bedeutung. Es ist der einzige und allgemein bekannte Sinn einer tariflichen Ausschlussfrist, daß mit ihrem Ablauf der Anspruch erlischt.

3. Nach allem ist die Klage begründet, so daß die Revision der Beklagten zurückzuweisen war.

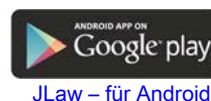
gez.: Dr. Hilger

Richter Siara
hat Urlaub
Dr. Hilger

Dr. Seidensticker



Dr. Wagner
[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)